

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Wesel GmbH für die Gasversorgung von Sonderkunden Stand November 2018

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz: AGB) regeln die Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Wesel GmbH (nachfolgend kurz: SWW) den Kunden im Rahmen des Sondervertrags mit Gas beliefert.

§ 2 Vertragsschluss, Vertragsbeginn, Lieferbeginn, Kündigung sowie fristlose Kündigung

1. Der Gasliefervertrag kommt durch die Vertragsbestätigung von SWW in Textform zustande. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin, frühestens jedoch zum bestätigten Vertragsende des bisherigen Lieferanten.
2. Mit Vertragsbeginn enden alle früheren zwischen SWW und dem Kunden bestehenden Verträge über die Gaslieferung an die im Vertrag genannte Lieferstelle (nachfolgend: Marktllokation).
3. Der Vertrag hat die im Sondervertrag vereinbarte Vertragslaufzeit und kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsletzten der Laufzeit gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag um jeweils 12 Monate bei gleicher Kündigungsfrist.
4. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
5. SWW ist in den Fällen des § 18 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Gasversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 18 Absatz 2 ist SWW zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
6. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.
7. Kündigungen bedürfen der Textform.
8. SWW wird eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.
9. SWW darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.
10. Zudem wird sich SWW im Falle eines Lieferantenwechsels um dessen zügige, unentgeltliche Abwicklung bemühen.

§ 3 Bedarfsdeckung, Vertragspflichten und Art der Versorgung

1. Der Kunde beauftragt SWW mit der Lieferung seines gesamten Bedarfs an Gas in Niederdruck ohne registrierende Leistungsmessung für die Marktllokation außerhalb der Grundversorgung. SWW verpflichtet sich, den gesamten Gasbedarf des Kunden zu decken. Von der Lieferung ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen. Eine Weiterleitung an Dritte sowie die Verwendung des gelieferten Gases zur Deckung des Spitzenwärmebedarfs (z. B. in Kombination mit einer Wärmepumpe) ist ohne gesonderte Vereinbarung unzulässig.
2. Der Kunde verpflichtet sich für die Dauer des Vertrages, die gelieferte Gasmenge zu den Preisregelungen des Vertrages abzunehmen und zu bezahlen.
3. Im Falle der zentralen Gasversorgung einer Wohnungseigentümergeinschaft ist die Wohnungseigentümergeinschaft Vertragspartner von SWW.
4. Welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt.
5. Wartungsdienste werden von SWW nicht angeboten. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich. Den örtlich zuständigen Netzbetreiber teilt SWW dem Kunden jederzeit gerne auf Anfrage mit.
6. SWW darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

§ 4 Ausnahmen von der Gaslieferung sowie Haftung

1. SWW beliefert den Kunden mit Gas in Niederdruck an der in dem Vertrag genannten Marktllokation. Voraussetzung hierfür ist, dass der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt. Die Vertragspartner können diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.
2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist SWW, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen sind gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend zu machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt SWW dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit.
3. SWW ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht. Dies gilt nicht, wenn die Gründe hierfür von SWW zu vertreten sind.
4. SWW haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Auch haftet SWW für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung von SWW aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 5 Preisbestandteile, Preisänderung

1. Im Bruttopreis für die Gaslieferung sind folgende Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Energiesteuer (Regelsatz), die Netzentgelte, die Konzessionsabgabe, das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten.
2. Der Gaspreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Der Grundpreis für Gas ist von der installierten Zählergröße abhängig. Der Kunde verpflichtet sich, Änderungen von Art und Umfang oder Nennwärmebelastung der Gasgeräte bzw. der Zählergröße SWW unverzüglich mitzuteilen.
3. Preisänderungen durch SWW erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch SWW sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. SWW ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist SWW verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
4. SWW hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf SWW Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. SWW nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
5. Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
6. Ändert SWW die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird SWW den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. SWW soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
7. Abweichend von den vorstehenden Absätzen 3 bis 6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
8. Die Absätze 3 bis 6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

9. Wechselt der Kunde zu einem anderen Messstellenbetreiber anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers, wird der Kunde SWW hierüber unverzüglich in Textform informieren und von SWW verlangen, den Endpreis um das jeweils enthaltene Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung gemäß Absatz 1 zu reduzieren. Die insoweit zu erstattenden Kosten werden dem Kunden, soweit SWW Kenntnis von der Beauftragung des Dritten mit dem Messstellenbetrieb hat und die Beauftragung vom grundzuständigen Messstellenbetreiber und/oder von dem vom Kunden beauftragten Messstellenbetreiber bestätigt wurde, in der Jahresrechnung erstattet bzw. in Zukunft nicht mehr berechnet. Der Kunde erhält von SWW eine Mitteilung über den neuen Gaspreis; dies stellt jedoch keine Änderung des Preises gemäß den Absätzen 3 bis 6 bzw. keine Änderung des Energieliefervertrages im Sinne von § 6 dar.

§ 6 Änderung der Vertragsbedingungen

1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z.B. auf dem Energiewirtschaftsgesetz und der Gasgrundversorgungsverordnung) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. SWW kann die Regelungen des Gasliefervertrages und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für SWW unzumutbar werden.
2. SWW wird dem Kunden die Anpassungen nach Absatz 1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. SWW wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens in der textlichen Mitteilung besonders hinweisen.
3. Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn SWW die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird SWW den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. SWW soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Wesentliche Änderungen der Nutzung der Marktlokation bzw. des Jahresverbrauchs; Mitteilungspflichten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Nutzung der Marktlokation bzw. des Jahresverbrauchs SWW in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der Abschlagszahlungen erforderlich. Weiterhin sind Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte SWW durch den Kunden unverzüglich in Textform mitzuteilen. Hierbei hat der Kunde Art, Anzahl und Nennwärmebelastung aller Gasverbrauchseinrichtungen anzugeben.
2. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift unverzüglich in Textform mitzuteilen.
3. Daneben ist der Kunde verpflichtet jeden Umzug SWW vier Wochen vor dem Umzug unter Angabe der neuen Adresse sowie des Aus- und Einzugsdatums in Textform mitzuteilen.

§ 8 Messeinrichtungen

1. Das von SWW gelieferte Gas wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
2. Wünscht der Kunde eine Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 Mess- und Eichgesetz so kann er dies beim zuständigen Messstellenbetreiber fordern und veranlassen. Die Kontaktdaten des Messstellenbetreibers teilt SWW dem Kunden jederzeit gerne auf Anfrage mit.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von SWW den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach §§ 10 und 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

§ 10 Ablesung

1. SWW kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
 - 1.1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 11,
 - 1.2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 - 1.3. bei einem berechtigten Interesse von SWW an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.Ein Kostenerstattungsanspruch des Kunden besteht bei Selbstablesung nicht. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. SWW darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 3 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
2. Die Termine für die Ablesung nach Absatz 1 teilt SWW dem Kunden rechtzeitig in Textform mit.
3. Daneben ist SWW berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
4. Wenn der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber, SWW oder der zur Ablesung Beauftragte das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf SWW den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 11 Abrechnung

1. Der Gasverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.
2. Der Gasverbrauch wird grundsätzlich jährlich zu dem von SWW festgelegten Termin abgerechnet.
3. Mit der Abrechnung nach Absatz 2 teilt SWW dem Kunden die Höhe der nach § 12 Abs. 1 ermittelten Abschlagsbeträge für den unterjährigen Abrechnungszeitraum mit.
4. Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährliche Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies SWW in Textform unter Angabe seiner Kundendaten (Name, Vorname, Kundennummer, Zählernummer) mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und diese SWW bis spätestens zu den von ihr mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert mitzuteilen. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände ist SWW berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Wünscht der Kunde eine unterjährliche Rechnungsstellung so berechnet SWW hierfür 20,00 € (netto) / 23,80 € (brutto), je Abrechnung.

§ 12 Abschlagszahlungen

1. Der Kunde leistet, außer bei monatlicher Abrechnung, monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Verbrauchsrechnung. Dabei wird SWW die Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungszeitraumes eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Die Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird SWW dies angemessen berücksichtigen.
2. Ändern sich die Sonderpreise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

3. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 13 Vorauszahlungen

1. SWW ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt SWW Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
3. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann SWW beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 14 Sicherheitsleistung

1. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 13 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann SWW in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.
3. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann SWW die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
4. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 15 Rechnungen, Zahlung, Fälligkeit und Verzug

1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von SWW angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber SWW zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 - 1.1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder,
 - 1.2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.
2. Rechnungen und Abschläge können per SEPA-Lastschriftmandat oder per Überweisung auf ein Bankkonto SWW bezahlt werden. Die Zahlungen müssen auf ein Bankkonto von SWW post- und gebührenfrei entrichtet werden. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.
3. SWW berechnet im Falle eines Zahlungsverzugs nach Ziffer 16.1 folgende Pauschalen bzw. Kosten:
 - Mahnung: 2,50 €
 - Rücklastschriften der Bank: Nach tatsächlichem Aufwand
 - Einsatz eines Mitarbeiters bei Fehlfahrten bei einer versuchten Sperrung: 25,33 Euro
 - Einsatz eines Mitarbeiters zum Inkasso oder zur Zwischenablesung: Nach tatsächlichem AufwandDie Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder ein Aufwand von SWW nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.
4. Zusätzlich werden gegenüber privaten Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet; ansonsten liegt der Verzugzinssatz bei 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.
5. Gegen Ansprüche SWW kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 16 Berechnungsfehler

1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von SWW zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt SWW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
2. Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 17 Vertragsstrafe

1. Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Gasversorgung, so ist SWW berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach den für den Kunden anzuwendenden Sonderpreisen zu berechnen.
2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn anzuwendenden Sonderpreisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
3. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

§ 18 Unterbrechung der Gasversorgung

1. SWW ist berechtigt, die Gasversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Gasliefervertrag oder diesen AGB in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist SWW berechtigt, die Gasversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Gasversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. SWW kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Gasversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
3. Der Beginn der Unterbrechung der Gasversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
4. SWW hat die Gasversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung nach Absatz 1 bzw. 2 entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

5. Für die Unterbrechung der Versorgung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen gegenüber SWW in Rechnung stellt, zuzüglich einer Weiterberechnungspauschale von 39,92 € (netto) / 47,50 Euro (brutto) für den Ausbau und 47,50 € (netto) / 56,53 Euro (brutto) für den Ausbau. Die Pauschale übersteigt die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder ein Aufwand SWW nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

§ 19 Sonstiges

1. Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen hierdurch nicht berührt. Soweit die Bedingung nicht wirksam oder durchführbar ist, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach dem vorherigen Satz vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.
2. Im Rahmen des zwischen dem Kunden und SWW bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.
3. SWW ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt SWW Namen und Anschrift des Kunden an die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss, Tel. +49 (2131) 109-501, Fax +49 (2131) 109-557, info@boniversum.de. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaft zu Merkmalen der Bonität des Kunden, kann SWW den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen. Hat SWW aus einem anderen – bestehenden oder bereits beendeten – Energielieferverhältnis offene Forderungen gegen den Kunden, ist sie ebenfalls berechtigt, die Belieferung des Kunden abzulehnen.

§ 20 Informationen über die Rechte von Haushaltskunden, Verbraucherinformationen sowie Energieeffizienz

1. Bei Fragen zu Produkten und Rechnungen von SWW kann der Kunde sich jederzeit an den Kundenservice wenden. Dieser ist wie folgt erreichbar:
Stadtwerke Wesel GmbH, Emmericher Straße 11-29, 46485 Wesel, Telefon: 0281 9660-199, per Mail: sww@stadtwerke-wesel.de, Internet: www.stadtwerke-wesel.de
2. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Informationen über geltendes Recht, Haushaltskundenrechte und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Mo.-Fr. 9 bis 15 Uhr, Tel. 030 22480 500, Fax 030 22480 323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
3. Beschwerden im Sinne des § 111a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an:
Per Post (Stadtwerke Wesel GmbH, Postfach 10 11 28, 46471 Wesel) oder per Telefon kostenfrei unter 0281 96 60-199 oder per E-Mail an sww@stadtwerke-wesel.de gerichtet werden.
Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor der Kundenservice von SWW angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. SWW ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar:
Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel. 030 2757240 0; Fax 030 2757240 69; Internet: www.schlichtungsstelleenergie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.
4. Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-Verordnung
Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online Streitbeilegung zur Verfügung. Diese können Sie unter folgendem Link erreichen: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> Sofern Verbrauchern der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. offen steht, haben Sie auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.
5. Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de
6. Hinweis gemäß § 107 Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV):
„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“
7. Hinweis Sicherheitsdatenblatt Gas:
Das Sicherheitsdatenblatt gemäß der EU-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 01.06.2007 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von chemischen Stoffen (REACH-VO) ist auf der Internetseite www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16495/1_1_07.pdf abrufbar. Auf Wunsch des Kunden stellt SWW das Sicherheitsdatenblatt ohne zusätzliche Kosten in Papierform zur Verfügung. Der Kunde kann ferner ein Sicherheitsdatenblatt bei dem jeweils zuständigen Netzbetreiber anfragen. Sollten sich Änderungen des Sicherheitsdatenblatts ergeben, wird die SWW den Kunden bis 12 Monate nach der Lieferung darüber informieren.

§ 21 Anbieterkennzeichnung

Stadtwerke Wesel GmbH
Emmericher Straße 11-29
46485 Wesel
Telefon: 02 81 9660-0
Telefax: 02 81 65074
E-Mail: sww@stadtwerke-wesel.de
Internet: www.stadtwerke-wesel.de
Geschäftsführer: Franz Michelbrink
Aufsichtsratsvorsitzender: Wolfgang Lingk
Handelsregister: Amtsgericht Duisburg
Handelsregisternummer: HRB-Nr. 10535
Ust-IdNr.: DE 120979860